

Stadtluft macht frei! – Leben im spätmittelalterlichen Karlstadt

von

Manfred Schneider

Es sind drei Errungenschaften die uns heutigen Stadtbewohnern im Gegensatz zu den Menschen im Spätmittelalter das Wohnen in der Stadt wesentlich erleichtern: das elektrische Licht, die Müllabfuhr und die Kanalisation. Wie waren die Zustände und die Lebensumstände damals, und was machte die Stadt so interessant? Unternehmen wir also eine Zeitreise, denken wir uns zurück in die Zeit um 1500.

Es waren ruhige Jahrzehnte ohne größere Auseinandersetzungen und Kriege. Kolumbus hatte gerade Amerika wiederentdeckt und auch in Karlstadt „brummte der Laden“. Viele der heute frisch renovierten und sanierten Fachwerkhäuser errichteten die zu Wohlstand gekommenen Handwerker, Weinbauern und Kaufleute. Für größere Bauten scheute man sich nicht, auch ganze Häuserzeilen mit den dazugehörigen Scheunen und Schuppen abzuräumen. Vor den Häusern und auf der Straße blieb, weil man es nicht anders kannte, alles beim Alten.

In schlecht durchlüfteten Gassen verbreiteten Schweinekoben vor den Häusern, gelagerner Mist, Bauschutt und Hausmüll einen entsetzlichen Gestank, behinderten den Verkehr und machten bei Regenfällen aus öffentlichen Verkehrswegen übelriechende Kloaken. Im Unrat lebten Ratten, die Krankheitskeime übertrugen und die Getreidevorräte dezimierten. Regenwasser, nur unzureichend abgeleitet, verwandelte die Straßen in Sümpfe. Das Brauchwasser ergoß sich auf die Straße, wo es, wenn es Topographie der Stadt erlaubte, durch flache Rinnen geleitet, in den Main floß. Fäkalien wurden, wenn man sie nicht nachts auf die Straße schüttete, in Gruben gesammelt, die oft Jahrzehntelang nicht geleert wurden. Das Wasser aus den nicht selten verunreinigten Brunnen oder offenen Quellen war in hohem Maße infektiös. Um durch den Unrat und den Kot auf die andere Straßenseite zu gelangen, band man sich

hölzerne Unterschuhe, so genannte Trippen mit hohen Absätzen, unter die modischen Schnabelschuhe.¹

Die Flußläufe hatten Abfälle und Fäkalien der Gruben aufzunehmen, da man ihnen die Kraft zusprach, diese zu verzehren, und, wie man damals glaubte, auf natürliche Art zu reinigen. Die Abflußrinnen in den Straßen führten Abfälle, Unrat aller Art und Tierkadaver. Auf den Straßen liefen Geflügel und Schweine, die immerhin auch Abfälle fraßen, in beträchtlicher Anzahl umher. Umherstreunende Hunde waren eine Plage. Daß diese hygienischen Zustände bis Anfang des 20. Jahrhunderts nicht zum Besten standen, belegt ein Ratsprotokoll vom 10. Oktober 1902 in dem die Reinlichkeit in der Stadt beklagt wird:

„Allein die kolossalen Mengen Abfallwasser welche täglich anfallen, könnten nur durch Aufwendung sehr großer Geldopfer, die in keinem Verhältnis zu dem dadurch erreichbaren Nutzen stehen, aus den Gräben und der Stadt entfernt werden. Das Abfallwasser (Spül-, Putz-, Wasch-, Badewasser) wird pro Kopf und Tag auf 50 Liter geschätzt – bei einer Durchschnittsbewohnung von 8 Personen pro Haus also 400 Liter täglich. Die Gruben für Abwässer sind nur schwer dicht zu halten, da der Inhalt in saure Gärung übergeht und die Wände beschädigt. Derartige Gruben werden abgelehnt, da Probleme schon mit den vorhandenen Abortgruben existieren. Frische Abwässer sollen nach dem Main abgeführt werden. Es ist eine Umwandlung der gepflasterten Rinnen in Zementrinnen mit möglichst günstigem Gefälle vorgesehen. Die Reinigung derselben wird durch eine strenge Beaufsichtigung überwacht. An sämtlichen Küchenausgüssen in der Stadt sind Siebböden zur Zurückhaltung von Küchenresten und Speiseabfälle anzubringen.“

Wohnen in der Stadt

Nur wer es sich leisten konnte, baute aus Stein. Bürgerhäuser und Werkstätten bestanden in der Regel aus einfachem, meist einstöckigem Fachwerk. Mit Beginn des mehrgeschossigen Hausbaus im 13. Jahrhundert, also zur Zeit unserer Stadtgründung, wurde besonders die Hausfront von den reichen Bürgern aufwendig geschmückt. Die Fußböden in den engen, stickigen und dunklen Räumen bestanden meist aus festgestampftem Lehm und erst ab dem 14. Jahrhundert vereinzelt aus Tonfliesen. In den Häusern oder den Wohnungen der sozialen Unterschicht und dem gewöhnlichen Volk kochte die Hausfrau an einer offenen Feuerstelle ohne eigenen Rauchabzug. Kleine Fenster wurden mit Fensterläden oder Leinwand verschlossen. Als Einrichtung gab es nur grob gezimmerte Möbel und einfache Liegeflächen aus Stroh und Fell als Bett. Wohn- und Arbeitsstätte waren normalerweise im gleichen Haus untergebracht. Verkauft wurde auf den herunter geklappten Fensterläden zur Straße hin, wo sich auch die Werkstätten, Kontore und Warenlager befanden. Dahinter lag die Küche. Im Obergeschoß waren Schlafkammern eingerichtet. Die Unterschicht war in enge, schmutzige und schlechte Räume (wenn überhaupt) eingepfercht.

Bürgerhäuser waren Werkstatt, Geschäfts- und Speicherhaus gleichzeitig. Seit dem späten Mittelalter wohnten hier neben den Eigentümern mit Familie und Gesinde auch Mieter und Untermieter. Gaststätten und Gasthäuser bestanden in ihrer Grundausstattung aus der Küche und einem Gastraum. Erst seit dem späten Mittelalter entwickelten sich aus den Gasthäusern die Tavernen, Weinstuben, Ratskeller und andere Schenken.

Der berühmte, allerdings von der Wissenschaft geprägte Satz „*Stadtluft macht frei!*“ bedeutete, daß der Erwerb des Bürgerrechts in einer Stadt von bisheriger Gebundenheit und Unterworfenheit an einen Herrn befreite. Diese Freiheit des Bürgers war die Abwesenheit von Hörigkeit. Da die Stadt, vor allem die neu gegründete Stadt, des Zuzugs von außen bedurfte, war der Freiheitserwerb gemäß dem Satz „*Stadtluft macht frei!*“ zunächst als Ansiedlungsprämie zu verstehen. Um jedoch ei-

nem übermäßigen Zuzug von Hörigen vom Lande und die damit verbundenen Streitigkeiten mit den umliegenden adeligen Grundherren zu vermeiden, schränkten die Städte von sich aus Bürgerrechtsaufnahmen in Form von Bürgergeldzahlung ein. Notwendig war auch die Vorlage eines Geburtsbriefes als Nachweis für einen bisher ordentlichen und gesitteten Lebenswandel.

Bürger wurde, wer die Voraussetzungen der Bürgerrechtsaufnahme erfüllte und vom Rat der Stadt zum Bürgerrecht zugelassen wurde. Ursprünglich begründete allein der Grundbesitz das Bürgerrecht. Jeder der in der Stadt Grundbesitz besaß oder erwarb, sollte um das Bürgerrecht nachkommen, wie umgekehrt jeder, der kein Haus oder Grundbesitz hatte, nicht in das Bürgerrecht aufgenommen werden sollte. Wenn, was nicht selten vorkam, in der Stadt ansässige Einwohner, das Bürgerrecht nicht anstrebten, um sich den bürgerlichen Lasten und Pflichten zu entziehen, gingen die Städte dagegen vor und drohten zuweilen mit Ausweisung.

Neben den Bürgern gab es eine erhebliche Anzahl nicht verbürgter Stadtbewohner – Einwohner, Beisassen oder Gäste, genannt. In Gefahrenzeiten war dies ein riskanter Zustand, dem man dadurch begegnete, indem man diesen Personenkreis schwören ließ, der Stadt treu, gehorsam und unschädlich zu sein.

Mit der Erlangung des Bürgerrechts war eine Aufnahmegebühr verbunden – das Bürgergeld. Diese Zahlung ging an die Stadt und wurde zum Beispiel für den Mauerbau verwendet oder anderen Gemeinschaftszwecken zur Verfügung gestellt. Als weitere Voraussetzung für die Aufnahme in das Bürgerrecht mußte vom Bewerber ein Mindestvermögen nachgewiesen werden. Die Höhe des Bürgergeldes und das Mindestvermögen schwankten. Die variable Festsetzung durch den Rat war ein Instrument zur Regulierung des Zuzugs und eine soziale Vorbeugungsmaßnahme, um Versorgungsbedürftige, die der Mildtätigkeit zur Last fallen konnten, fern zu halten.

Der Leistung des Bürgereides ging eine genaue Prüfung des Bewerbers voraus. Dazu gehörten der Nachweis einer freien und ehe-

lichen Geburt sowie die wahrheitsgemäße Aussage, daß gegen ihn keine Klagen anhängig waren. Stand der Verleihung des Bürgerrechts nichts mehr im Wege, lud man den oder die künftigen Neubürger auf das Rathaus zur Ableistung des Eides.

Der Bürgereid verpflichtete zu Treue und Gehorsam gegenüber dem Rat sowie zum Einsatz für den Nutzen und zur Ehre der Stadt. Brief man einen Bürger in ein städtisches Amt, wurden in verschiedenen weiteren Eidesformeln einzelne Pflichten nochmals besonders hervorgehoben und konkretisiert. So finden sich in den städtischen Archivalien fast vierzig verschiedene Formeln unter anderen für Kirchendiener, Hüter, Hebammen, Viehbeschauer, Türmer oder Totengräber. Selbst ein Bettelvogt-Eid ist zu verzeichnen. „*Er soll und will auf die Bettler in der Stadt fleißig aufsehens haben, die selbige aus der Stadt treiben, was er Unreines oder Unsauberes in der Stadt sieht, an gebührenden Ort hinausschaffen; Bürgern gegen festgesetzten Lohn bei der Reinigung von Aborten oder Miststätten helfen.*“ Dieser Bettelvogt hatte wichtige Aufgaben zum Schutz der Stadt und der Einwohner zu erledigen. Leute ohne festen Wohnsitz oder Wohnungslose, fremde Bettler, gotteslästerliche Schwörer oder Leute die gegen Spielverbote verstießen, betrogen oder andere Delikte begangen hatten, führte er bis zur Stadtgrenze und überwachte deren Abzug.

Bürgergeld

Zu den Hauptpflichten des Bürgers gehörten neben der Befolgung der städtischen Gesetze die Steuerpflicht in Form der Vermögenssteuer, Schatzung oder Beth genannt, die persönliche Wehr- und Bewaffnungspflicht, den Wach- und Feuerwehrdienst. Außerdem waren Arbeitsdienste² zur Erhaltung der städtischen Einrichtungen wie Stadtmauer und Türme abzuleisten. Im Gegenzug übernahm die Stadt den Rechtsschutz ihrer Bürger.

„Der Bürger Aydt

Ein jeder, so Bürger werden will, soll nach volgende Articul geloben

- Daß er niemandß Leibeigener oder unverechenter Knecht sey,
- daß er keinen nachvollgenden Herrn oder Krieg habe,
- daß er nicht in Acht, Pann oder niemandß unter versprochenen Schutz oder Schirm sey, auch ohn sonder erlauben unserß gn. Fürsten und Herrn von Würzburg p. sich in niemandß Spruch, Schutz oder Schirm zu eignen oder geben wölle.
- Wo er mit seiner Fürstl. Gnaden Willen und Wissen wiederumb geurlaubt und hinweg zeucht, das er umb die Sachen, so sich zu N. verlauffen haben, es sey mit geist. oder weltlichen Personen daselbst zu N. gebührend recht geben und nehmen wölle.
- Das er uff nächstkünftige Einigung Seiner Fürstl. Gnaden und dero Capitul gewöhnlich Pflicht, Ayde und Erbhuldigung thun und sich hier zwischen wie andere Bürger, so seiner Fürstlichen Gnaden und Capitul gelobt und geschworen seint, treulich und gehorsamlich halten soll, ohn all Geverdte.
- So daß geschicht und Ihr Jeder sein Bürgerrecht bezahlt, soll er zum Bürger angenommen und eingeschrieben, aber ohne Unserß Gnädigen Fürsten und Herrens von Würzburg p. sonder Wissen und Willen nit geurlaubt werden.“

Quelle: Stadtarchiv Karlstadt, Stadtbuch, S. 149 (Auszug).

Von der Möglichkeit, dieses Bürgergeld je nach Gegebenheit zu erhöhen oder zu senken, wurde reger Gebrauch gemacht, konnte man doch damit den Zuzug und die Bevölkerungszahl steuern. Als 1640/55, kurz nach Ende des 30jährigen Krieges in Karlstadt viele Häuser leer standen oder zerfallen waren, mußte ein Neubürger nur 3 fl. pro Person Einzugsgeld bezahlen, 1663/1700 waren es 12 fl. und 1750/1800 bereits 20 fl. Um 1820 verlangte man von einer fremden Person, die sich in Karlstadt niederlassen wollte, 25 fl. und zwei Jahre später nur noch 12 fl. 30 Kreuzer. Dieser Betrag galt aber nur für eigene Gemeindeangehörige. Für Angehörige von anderen inländischen Gemeinden verlangte

man 1834 35 fl. Ausländische mußten sogar 40 fl. Aufbringen, um das Bürgerrecht zu erhalten. Von Beisassen, also den Familienmitgliedern, wurde nach obiger Abstufung 5 fl., 20 fl. oder 25 fl. verlangt.

Diese Aufnahmegebühren wurden in Karlstadt mit einer Entschließung vom 19. Mai 1836 drastisch gesenkt. Ein Gemeindeangehöriger zahlte nur noch 8 fl., inländische 14 fl. und ausländische Bewerber 16 fl. Entsprechend preisgünstig kamen auch die Beisassen mit 1 bis 8 fl. davon. Als sich 1727 „viel untaugliches Volk“ in Karlstadt niederlassen wollte, zog der Magistrat die fiskalische Notbremse. Je nach Einschätzung der Bewerber verlangte er den Nachweis über ein Vermögen in Höhe von 2 fl. bis 300 fl. und das auch für diejenigen, die nach Karlstadt einheiraten wollten. Eine Abgabe mußte auch jeder bezahlen, der entweder durch Auszug aus der Stadt, Heirat, Erbschaft oder Auswanderung Vermögen aus der Stadt brachte. Diese Form der Abgabe hieß Nachsteuer oder Abzugsgeld.

Pflichten und Rechte des Bürgers

Die Verleihung des Bürgerrechts in einer Stadt brachte neben einer Reihe von Rechten eine weitaus größer Zahl von Verpflichtungen mit sich. Nicht jeder Einwohner wollte sich mit diesen vielfältigen Aufgaben belasten, und so kam es oft vor, daß sich wohlhabende Bürger vor unangenehmen oder zeitaufwändigen Aufgaben drücken wollten. Gegen eine geringe Entlohnung fand sich immer jemand, der den ungeliebten Wach- oder Feuerwehrdienst übernahm. Häufig mußte sich der Stadtmagistrat mit diesen „Drückebergern“ auseinandersetzen und oftmals brachte nur eine drastische Geldstrafe die notwendige Einsicht in diese wichtigen Gemeinschaftsaufgaben. Zu der großen Anzahl der Pflichten gegenüber der Stadt gehörten im einzelnen:

- Treue und Gehorsam gegenüber dem Rat,
- Einsatz für den Nutzen und die Ehre der Stadt,
- Befolgung der städtischen Gesetze,
- Steuerpflicht in Form der Vermögenssteuer, Verkehrs- und Verbrauchssteuer,

- Persönliche Wehr- und Bewaffnungspflicht,
 - Wach- und Feuerwehrdienst,
 - Arbeitsdienste für die Stadtbefestigung,
 - Vor dem Stadtgericht Recht zu geben und Recht zu nehmen,
 - Mitwirkung bei der Ergreifung von Friedensbrechern,
 - Verzicht, Bürger vor auswärtigen Gerichten zu verklagen,
 - Anzeigepflicht bei zur Kenntnis gelangten Friedens-, Rechts- und Ordnungsverstößen.
- Dem standen diese Vorteile gegenüber:
- Stadt übernimmt den Rechtsschutz für die Bürger,
 - Stadt übernimmt auswärtige Rechtssachen,
 - Unterstützung bei der Beitreibung von Schulden fremder Bürger,
 - Stadt verhandelt bei Beraubung des Gutes und bei Gefangennahme um Freigabe und Freilassung; sie kauft Bürger auch frei.

Gemessen an den Gegebenheiten vor rund 500 Jahren sind die Pflichten der heutigen Stadtbewohner bis auf eine wesentliche Pflicht gestrichen worden: der regelmäßigen Zahlung von Abgaben, Gebühren und Steuern. Gleichzeitig hat man die Freiheit gewonnen, über den Umfang seines persönlichen Einsatzes zum Wohle der Stadt und seiner Einwohner selbst frei zu entscheiden, um sich in Vereinen oder anderen gemeinnützigen Organisationen einzubringen. Nachlassendes Engagement für diese Aufgaben zeigt ein Umdeuten bei den Stadtbewohnern: der Staat soll's richten – die Stadt soll's richten.

Anmerkungen:

- 1 Diese Verhältnisse und die damit verbundenen hygienischen Verhältnisse beschränkten sich nicht nur auf das Spätmittelalter. Sie waren bis ins 18. Jhd. und oft sogar noch bis ins 19. Jhd. üblich.
- 2 Diese Hand- und Spanndienste waren genau nach Art und Umfang geregelt. Wer zum Beispiel kein Fuhrwerk für den Transport von Sand, Steinen oder anderen Gütern zur Verfügung stellen konnte leistete „mit Hacke und Schaufel“ seinen Dienst für die Stadt oder den Bischof ab.